

Herstellung der Bamberger Urkunden zum grossen Theil dem Bischof Eberhard selbst überlassen wurde¹, was der Vertrauensstellung, die er am Hofe nach wie vor einnahm, entsprach. Es ist demnach nur ein Bequemlichkeits-Behelf, wenn wir die Männer, deren er sich dazu bediente, mit Siglen bezeichnen, wie wir sie sonst nur für eigentliche Kanzleibeamte anzuwenden pflegen.

Die Veränderung aber, die nach unserer Auffassung zu Ende des Jahres 1009 in bezug auf die Ausfertigung der Bamberger Urkunden eintrat, mag mit der Umgestaltung der Kanzleiverhältnisse selbst zusammenhängen, die einige Monate früher erfolgt war.

Seit dem Nov. 1007, von welchem Zeitpunkt ab, wie oben bemerkt ist, ED ausschliesslich mit Bamberger Angelegenheiten beschäftigt wurde, blieb EC der einzige Beamte der eigentlichen Kanzlei, in der, wohl ebendeshalb, mehrfach Privat- und Hilfsschreiber beschäftigt werden mussten. Eberhard behielt auch nach seiner Ernennung zum Bischof von Bamberg die Leitung der Geschäfte, mochte aber doch auf die Dauer nicht im Stande sein, den Pflichten, welche diese Stellung mit sich brachte, neben denen, welche sein bischöfliches Amt ihm auferlegte, im vollen Umfang zu genügen. So mochte er eine gewisse Entlastung in den Aufgaben seines Hofamtes wünschen, während es andererseits begreiflich ist, dass der König den ihm so nahestehenden Mann nicht gänzlich aus dem Hofdienst scheiden sehen mochte. So wird es sich erklären², dass man auf die früher bestehende Zweitheilung der Kanzleien zurückgriff und Eberhard zwar die eine geringere Arbeitslast mit sich bringende Leitung der italienischen Kanzlei beliess, dagegen für die Leitung der deutschen Geschäfte einen eigenen Kanzler bestellte. Da-

1) Manche Umstände sprechen dafür, dass ein erheblicher Theil dieser Urkunden überhaupt nicht am Hofe, sondern in Bamberg hergestellt wurde. 2) Seeliger, *Erzkanzler und Reichskanzleien* S. 18 führt die Veränderung auf 'Forderungen staatsrechtlicher Verschiedenheit' zurück, denen man hätte nachgeben müssen. Aber ich sehe nicht, dass solche Forderungen sich im Jahre 1009 irgendwie geltend gemacht hätten; war auf sie bei dem italienischen Zuge von 1004 keine Rücksicht genommen, so ist kein Grund vorhanden, weshalb man ihnen 1008 oder 1009 hätte Rechnung tragen sollen: von den italienischen Verhältnissen des Jahres 1009 gilt dasselbe, was ich im *Handbuch der Urkundenlehre* S. 324 N. 3 von denen des Jahres 1008 bemerkt habe. Ueberhaupt unterscheidet sich meine Auffassung der auf die Organisation der Kanzlei unter Heinrich II. bezüglichen Vorgänge von derjenigen Seeligers dadurch, dass ich weniger als er staatsrechtlichen Erwägungen, dagegen mehr als er persönlichen Momenten einen Antheil daran beimesse.